



## Überblick über das EU-Förderprogramm WiFi4EU

Die Verordnung (EU) 2017/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindungen in Kommunen ist am 25. Oktober 2017 erlassen worden und am 4. November 2017 in Kraft getreten. Die Verordnung gibt den rechtlichen Rahmen für die finanzielle Unterstützung von WiFi4EU vor. Die Auswahl- und Vergabekriterien werden durch die EU-Kommission in den Jahresarbeitsprogrammen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) festgelegt, erstmalig im Jahresarbeitsprogramm 2017. Das Förderbudget soll voraussichtlich 120 Millionen Euro (2017-2020) betragen.

### Was wird gefördert?

- Geräte- und Installationskosten der WLAN-Hotspots zu 100 %
- Nicht gefördert werden die Betriebs- und Instandhaltungskosten

### Wer kann gefördert werden?

- Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinde oder Gemeindeverbände

### Wie ist das Verfahren zur Antragstellung?

- Bewerbung nur elektronisch auf dem Online WiFi4EU-Portal
- Zeitraum für Registrierung der Antragsberechtigten auf dem WiFi4EU-Portal und Download der Antragsformulare einige Wochen vor dem Start des Förderaufrufs
- Einreichung der ausgefüllten Antragsunterlagen am Tag des Förderaufrufs nach Aktivierung der Funktion „Einreichen“ auf dem WiFi4EU-Portal

### Wie ist das Verfahren nach dem Aufruf zur Bewerbung?

- Vouchersystem, 1 Voucher pro Begünstigter mit maximal 15.000 Euro
- Verteilung der Voucher nach dem Windhundprinzip
- Empfänger erhalten 1,5 Jahre Zeit für die Installation der WLAN-Hotspots

### Was muss in Hinblick auf die WiFi4EU-Förderung beachtet werden?

- Kostenlosigkeit der WLAN-Hotspots, d.h. keine direkte oder indirekte Entgelte z.B. in Form von Werbung oder Übermittlung personenbezogener Daten für gewerbliche Zwecke
- Keine Überschneidung mit vorhandenen ähnlichen kostenlosen privaten oder öffentlichen Angeboten
- Verpflichtung zum Betrieb der WLAN-Hotspots für mindestens drei Jahre
- Verpflichtung zur Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung und/oder Installationsdienste sowie zum Betrieb nach dem geltenden Recht

### Wie sehen die weiteren Schritte aus?

- Annahme der WiFi4EU Ergänzung im CEF Arbeitsprogramm 2017 durch die EU-Kommission voraussichtlich Ende November 2017
- 1. Förderaufruf für 2017 (Budget 15 Millionen Euro) Ende 2017 oder Anfang 2018
- 2. und 3. Förderaufruf für 2018 (Budget 45 Millionen Euro) im 2. Q. und 4. Q. 2018